

AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 32

Donnerstag, 4. September 2025

Seite: 234

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Erteilung
einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erstellung des Tiefbrunnens III
auf Grundstücksflurnummer 670/3, Gemarkung und Gemeinde Tiefenbach,
zur öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie zur Durchführung von
Pumpversuchen und Ableiten der Pumpwässer 235

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Erteilung einer
beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erstellung des Tiefbrunnens III auf
Grundstücksflurnummer 404, Gemarkung und Gemeinde Buch am Erlbach, zur
öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie zur Durchführung von Pumpversuchen
und Ableiten der Pumpwässer 235

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 0871 408-0 | Telefax: 0871 408-1001

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel
wöchentlich am Donnerstag. Laufender
Bezug des Amtsblattes direkt durch den
Landkreis Landshut.

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erstellung des Tiefbrunnens III auf Grundstücksflurnummer 670/3, Gemarkung und Gemeinde Tiefenbach, zur öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie zur Durchführung von Pumpversuchen und Ableiten der Pumpwässer

Allgemeine Vorprüfung

Die Stadtwerke Landshut beantragen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erstellung des Tiefbrunnens III auf Grundstücksflurnummer 670/3, Gemarkung und Gemeinde Tiefenbach, sowie die Durchführung von Pumpversuchen und Ableiten der Pumpwässer.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.4 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für Niederbringen einer Tiefenbohrung zum Zweck der Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass bei Prüfung aller in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen werden

Landshut, 01.09.2025
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-

Gez.
Matzke

(Nr. 23-6421.1/1-3-7806 vom 01.09.2025)

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erstellung des Tiefbrunnens III auf Grundstücksflurnummer 404, Gemarkung und Gemeinde Buch am Erlbach, zur öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie zur Durchführung von Pumpversuchen und Ableiten der Pumpwässer

Allgemeine Vorprüfung

Die Gemeinde Buch am Erlbach beantragt zur Erhöhung der Versorgungssicherheit die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erstellung des Tiefbrunnens III auf Grundstücksflurnummer 404, Gemarkung und Gemeinde Buch am Erlbach, sowie die Durchführung von Pumpversuchen und Ableiten der Pumpwässer.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.4 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für Niederbringen einer Tiefenbohrung zum Zweck der Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass bei Prüfung aller in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen werden

Landshut, 02.09.2025
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-

Gez.
Matzke

(Nr. 23-6421.1/1-3-7773 vom 02.09.2025)